

Zu deren Gewinnung wird hiermit eine gärtnerstatistische Berufs- und Betriebszählung angeordnet, deren Durchführung dem Königl. Statistischen Bureau übertragen worden ist. Die etwaigen Ersuchen des Königlichen Statistischen Büreaus in Berlin SW. 68 in dieser Angelegenheit sind mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Ortsbehörde ob. Die örtlichen Polizeibehörden sind verpflichtet, den Gemeindebehörden bei dem Zählungsgeschäfte hilfreiche Hand zu leisten.

Die Zählung ist am auszuführen.

An Zählpapieren, von denen je ein Stück hier beigefügt ist, kommen für die Erhebung zur Anwendung:

1. der Fragebogen A über den Gärtnerberuf und
2. „ „ B über Gärtnereibetriebe bezw. für selbständige Gärtnerei-Unternehmer, Geschäftsinhaber, Leiter, Arbeitgeber.

Diese Zählpapiere gehen den Erhebungsbehörden der Landgemeinden und Gutsbezirke durch die Landräte, den Landräten und den Magistraten (Ober-Bürgermeistern, Bürgermeister) unmittelbar durch das Königl. Statistische Bureau zu. Ein etwaiger Mehrbedarf ist bei dem Königl. Statistischen Bureau unmittelbar anzumelden. Auch etwaige Rückfragen sind unmittelbar an diese Behörde zu richten.

Der Fragebogen A über den Gärtnerberuf ist von jeder bezw. für jede Person auszufüllen, die in irgend einem Zweige oder irgend einer Sonderart der Gärtnerei als Unternehmer, Arbeitgeber, Betriebsleiter oder als gelernter und angelernter Gärtner, Gärtnergehilfe, Gärtnerlehrling, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, berufstätig ist, d. h. ihren Erwerb ganz oder teilweise in einem oder mehreren Zweigen der Gärtnerei findet; auch solche Personen dieser Art, die aus irgend einem Grunde (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Abwesenheit usw.) zwar nicht am Erhebungstage, sonst aber in der Regel diesen Beruf ausüben, haben den Fragebogen A auszufüllen, bezw. es ist für sie ein solcher auszustellen. Für ungelernete Hand- und Tagearbeiter, Packer, Kutscher und ähnliches Hilfspersonal, ferner für Verkäufer und Verkäuferinnen, für kaufmännisches Kontor- und Verwaltungspersonal, überhaupt für nicht gärtner-technisches Personal ist ein Fragebogen A nicht auszufüllen. Deren Zahl wird, soweit dies erforderlich, in dem Fragebogen B durch die Angaben der Arbeitgeber ermittelt.

Als „Gärtnerei“ sind nachstehende Zweige oder Sonderarten dieses Berufes (Gewerbes) zu betrachten: Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Gemüse- und Blumengärtnerei, Obst- und Blumenzüchterei, Freilandblumengärtnerei, Kranz- und Blumenbinderei, Blumenhandlung, Kunst- und Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Gewerbliche Gutsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Herrschaftsgärtnerei, Villengärtnerei, Gärtnerei der Gemeinden und öffentlichen Korporationen, Stiftungen, Gärtnerei in Versuchs-, botanischen-, zoologischen Gärten, in Theater-, Vergnügungs-, Wirtschaftsgärten, von Verschönerungsvereinen, von Erziehungs-, Heil- und sonstigen Anstalten und sonstige Zweige der Gärtnerei, gleichviel ob derartige Gärtnereien ihre Erzeugnisse verkaufen oder nicht.

Nicht zur „Gärtnerei“ gehört im Sinne dieser Erhebung: der rein landwirtschaftlich betriebene landwirtschaftsartige Gartenbau nicht gewerblicher Natur, landwirtschaftlicher Obst-, Gemüse-, Kräuterbau, der in ackerbauähnlicher Weise ohne Zuhilfenahme von Vorrichtungen und Einrichtungen der eigentlichen gärtnerischen Fachtechnik betrieben wird.

Der Fragebogen B ist nur von den Unterneh-

mern, Betriebsleitern, Arbeitgebern im Gärtnereigewerbe auszufüllen.

Hiernach hat jeder Gärtnerei-Unternehmer, Geschäftsinhaber, Betriebsleiter, Arbeitgeber — d. h. jeder Selbständige —, gleichviel ob die Gärtnerei sein Haupt- oder sein Nebenerwerb ist, einen Fragebogen A und einen Fragebogen B auszufüllen. Dagegen jeder Unselbständige, d. h. in nicht selbständiger oder leitender Stellung befindliche gelernte Gärtner (Obergärtner, Gärtnergehilfe, Gärtnerlehrling), zu denen auch die halbgelernten oder für eine Spezialität angelernten Personen zu rechnen sind, nur den Fragebogen A aufzustellen.

Die Kreisbehörden (Landräte, Oberamtmänner) haben die Verteilung der Zählpapiere an die Landgemeinden und Gutsbezirke ihres Kreises (Oberamts) in geeigneter Weise rechtzeitig zu bewirken und die Ortsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Die Orts- bezw. Polizeibehörden haben die unter diese Erhebung fallenden Personen sorgfältig zu ermitteln, die Fragebogen A bezw. A und B an sie zur Ausfüllung auszugeben und erforderlichenfalls (z. B. bei Krankheit, Abwesenheit usw.) für sie aufzustellen, die ausgefüllten Fragebogen (mit Einschluss der überschüssigen leeren Bogen), und zwar die Behörden der Landgemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum an den Landrat, die Magistrate (Oberbürgermeister, Bürgermeister) der Städte bis spätestens zum an das Königliche Statistische Bureau in Berlin SW. 68, Lindenstrasse 28, einzusenden. Der letztgenannte Termin für die Einsendung an das Königliche Statistische Bureau gilt auch für die Landräte. Bei der Rücksendung der Zählpapiere ist dem Königlichen statistischen Bureau anzuzeigen, dass die Ermittlung der unter die Erhebung fallenden Personen und Unternehmungen vollständig erfolgt ist, bezw. ob und welche Lücken trotz angewandeter Sorgfalt etwa doch verblieben sind.

Mit Rücksicht darauf, dass auf den Zählpapieren selbst die erforderlichen Anweisungen für die Ausfüllung enthalten sind, erübrigen sich weitere Vorschriften hierüber an dieser Stelle. Die Behörden werden jedoch ausdrücklich verpflichtet, die Anweisungen auf den Fragebogen A und B auch ihrerseits sorgfältig zu beachten.

Der Minister
des Innern.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.



Vom Reblausgesetz.

Der Reichsanzeiger hat das vom Kaiser am 6. Juli nach den Beschlüssen des Reichstags vollzogene Reblausgesetz veröffentlicht, als Termin für das Inkrafttreten desselben an Stelle des alten Gesetzes von 1883 ist, wie schon im Entwurf vorgesehen, der 1. April 1905 bestimmt, doch sollen die Paragraphen, die besondere Ausführungsbestimmungen nicht erfordern, nach einem Bundesratsbeschluss bereits am 1. September in Kraft treten.

Gehilfenbewegung.

Vom Tarif des Deutschen Gärtner-Verbandes.

In diesen Tagen fand in Essen der 5. Kongress christlicher Gewerkschaften unter bedeutender Teilnahme der Vertreter von christlichen Arbeitervereinigungen beider Konfessionen statt. Bei solchen und ähnlichen Kongressen hat